



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Wassersport Geisenfeld GmbH  
Herrn Sven Bücken  
Am Lorenzisee 1  
85290 Geisenfeld

## Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

**Zuständig:** Frau Mehringer  
**Zimmer-Nr.:** A118  
**Telefon:** 08441 27-4191  
**Fax:** 08441 27-134191  
**E-Mail:** [Schiffahrt@landratsamt-paf.de](mailto:Schiffahrt@landratsamt-paf.de)

**Ich bin für Sie persönlich Di und Do von 8:00-12:00 Uhr erreichbar. Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
15.02.2026

Unsere Zeichen (stets angeben)  
42/8502/1303

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
09.03.2026

**Vollzug der Wassergesetze und der Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes auf dem Lorenzisee, Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 08.04.2024 (Wassersportverordnung);  
Genehmigung für den Betrieb der Wasserskianlage (5-Mast-Anlage) auf dem Baggersee Lorenziweiher, Fl.Nr. 546, Gemarkung Ilmendorf, und Fl.Nr. 281/1, Gemarkung Nötting im Zeitraum 28.03. bis 31.03.2026**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden

### Bescheid:

1.  
Der Fa. Wassersport Geisenfeld GmbH, vertreten durch Herrn Sven Bücken, wird die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Wassersportverordnung zum Betrieb der Wasserskianlagen (5-Mast-Anlage) System „Rixen“ auf dem Lorenziweiher Fl.Nr. 546, Gem. Ilmendorf, Fl.Nr. 281 Gem. Nötting, für den Zeitraum 28.03.2026 bis 31.03.2026 erteilt
2.  
Die Maßgaben, Auflagen und Bedingungen der schifffahrtsrechtlichen Genehmigung vom 07.02.2024, die auf den Ausgangsbescheid vom 03.04.2014 verweist, bleiben hiervon unberührt und sind auch im Zeitraum 28.03. bis 31.03.2026 zu beachten.
3.  
Da gemäß der Wassersportverordnung vom 08.04.2024 nur im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. ausschließlich Wasserportskifahren gestattet ist und andere Nutzungen (z.B. Baden) ausgeschlossen sind, sind Vorkehrungen zu treffen, dass auch im Zeitraum vom 28.03. bis 31.03.2026 keine anderen Nutzungen stattfinden.
4. **Kostenentscheidung**  
Die Kosten des Verfahrens trägt die Wassersport Geisenfeld GmbH, vertreten durch Herr Sven Bücken. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € festgesetzt.

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. – Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

## Gründe

### I.

Mit E-Mail vom 15.02.2026 beantragte die Wassersport Geisenfel GmbH, vertreten durch Herr Sven Bücken, die Erteilung einer Ausnahme-Genehmigung für den Betrieb der 5-Mast-Anlage bereits ab 28.03.2026. Die schifffahrtsrechtliche Genehmigung wurde zuletzt durch Bescheid vom 07.02.2024 erteilt. Sie enthält jedoch die Einschränkung entsprechend der Wassersportverordnung vom 08.04.2024 die Anlage nur im Zeitraum 01.04. – 31.10. jeden Jahres zu betreiben. Außerhalb dieses Zeitraums sind andere Nutzungen nicht durch die Wassersportverordnung ausgeschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 der Wassersportverordnung kann der Betrieb jedoch auch außerhalb dieses Zeitraums erlaubt werden. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen wurden durch Herrn Bücken mit E-Mail vom 21.02.2026 mitgeteilt.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurde die Untere Naturschutzbehörde beteiligt.

### II.

#### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

#### 2. Rechtsgrundlage

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Wassersportverordnung kann im Einzelfall auch außerhalb des Zeitraums 01.04. – 31.10. das Wasserskifahren erlaubt werden. Vom Betreiber wurde eine entsprechende Ausnahme-Genehmigung für den Zeitraum 28.03. – 31.03. beantragt. Die im Verfahren beteiligte Fachstelle hat keine Einwendungen vorgebracht.

Die Genehmigung für diese 4 Tage außerhalb des bereits durch Bescheid vom 07.02.2024 nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG i.V.m. § 3 der Bayer. Schifffahrtsverordnung -BaySchiffV genehmigten Zeitraums kann erteilt werden, da das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums und der Fischerei und der Reinhaltung und Unterhaltung des Gewässers nicht entgegen stehen, soweit die in Ziffer 3 festgesetzten Auflage beachtet wird.

Mit E-Mail vom 21.02.2026 hat Herr Bücken Sicherheitsvorkehrungen vorgestellt und die Durchführung zugesichert.

#### 3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 5.II.10/11 analog des Kostenverzeichnisses.

Bei der Höhe der Kosten wurde der kurze Genehmigungszeitraum mindernd berücksichtigt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mehringer